

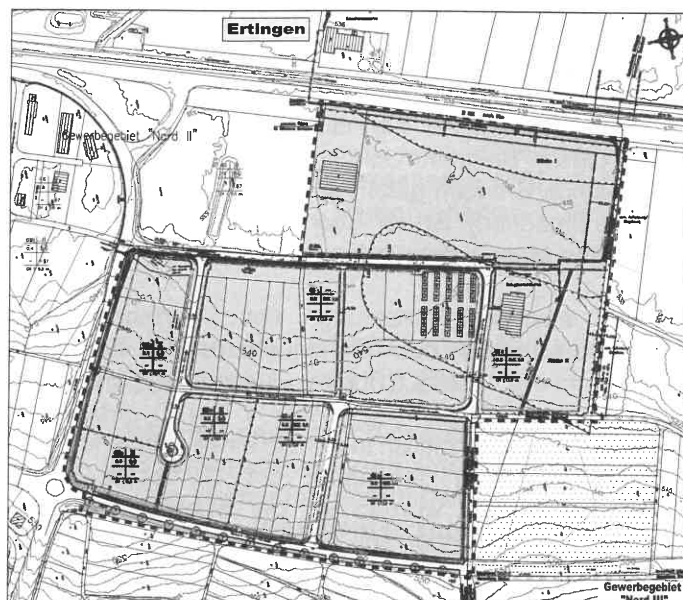
6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ertingen, 11.02.2021
gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nord III in Ertingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nord III gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nord III gem. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem nicht maßstäblichen Lageplan vom 26.01.2021.



Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nord III und die 3. Änderung der örtlichen Bauvorschriften Nord III treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einschließlich der Ausgleichsplanung vom 18.09.2019, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 20.08.2019, des Gutachtens zu Geruchsemissionen und -Immissionen vom 02.02.2016 und die Zusammenfassende Erklärung vom 09.02.2021 können im Rathaus Ertingen, Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen, Zimmer der Hauptamtsleitung im Obergeschoss während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das Rathaus ist pandemiebedingt für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb bleibt dennoch aufrechterhalten, sodass eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeiterinnen im Vorzimmer über Tel. 07371 508-21 oder -22 oder E-Mail: info@ertingen.de möglich ist. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften Auskunft verlangen. Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan und die in Kraft getretenen örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen im Internet unter <https://www.ertingen.de/Bebauungspl%C3%A4ne.html> und unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> eingestellt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein

nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ertingen gelten gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzungen wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ertingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

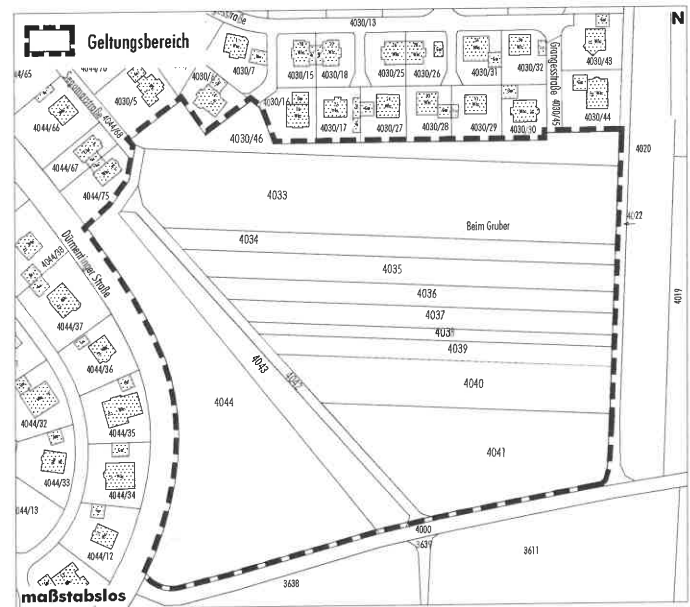
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Ertingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ertingen, 09.02.2021
gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Gruber II“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan „Gruber II“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 26.01.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan „Gruber II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich Nordosten von Ertingen, östlich der Dürmentinger Straße und umfasst folgende Grundstücke: Flst.-Nrn. 4030/46, 4033, 4034, 4035, 4036, 4037, 4038, 4039, 4040, 4041, 4042, 4043 und 4044. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.01.2021 liegt in der Zeit vom **22.02.2021 bis 24.03.2021** im Rathaus der Gemeinde Ertingen (Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen), Flur des Obergeschosses, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr.) Das Rathaus ist pandemiebedingt für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb bleibt dennoch aufrechterhalten, sodass eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeiterinnen im Vorzimmer über Tel. 07371 508-21 oder -22 oder E-Mail: info@ertingen.de möglich ist. Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.01.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.ertingen.de/Bebau-ungspl%C3%A4ne.html>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger